

Göttinger Paddler-Club e.V.

Bootshaus-Ordnung

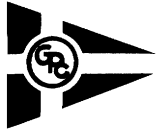
Der geschäftsführende Vorstand übt das Hausrecht aus und ist berechtigt, jedes Mitglied bei Übertretung der Bootshausordnung des Bootshausgeländes zu verweisen. Alle übrigen jeweiligen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, bei Verletzung der Hausordnung darauf hinzuweisen und verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand Mitteilung zu machen.

Benutzungsrecht

1. Zutritt zum Bootshausgelände und Bootshaus haben grundsätzlich nur Vereinsmitglieder, die im Besitz eines gültigen Vereinsausweises sind.
2. Nichtmitglieder haben nur dann Zutritt, wenn sie von den ordentlichen Mitgliedern, die nach Punkt 1. berechtigt sind das Bootshausgelände und Bootshaus zu betreten, begleitet werden.

Schlüsselordnung

3. Einen Schlüssel zum Bootshaus erhalten nur solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen Antrag hierfür stellen. Jugendliche ab 16 Jahren können einen Schlüssel beantragen, wenn sie ein eigenes Boot im Bootshaus lagern. Die Aushändigung des Schlüssels erfolgt nur dann, wenn der Clubbeitrag für den laufenden Monat bezahlt ist und für den Schlüssel ein Pfandbetrag hinterlegt wird. Der Empfang des Schlüssels ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Jugendlichen muss der Erziehungsberechtigte für den Schlüssel quittieren.
4. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Vorstand sofort mitzuteilen. Der Pfandbetrag ist bei Verlust verfallen. Der Verein ist berechtigt, den Verlierer für die daraus entstehenden Schäden und Kosten haftbar zu machen.
5. Bei Austritt aus dem Verein ist der Schlüssel mit der Abmeldung unaufgefordert abzugeben, der Pfandbetrag wird zurückgezahlt. Unterbleibt die Abgabe des Schlüssels, so ist der Verein berechtigt, den Schlüssel auf dem ordentlichen Gerichtswege einzuziehen und die Kosten dem ausgetretenen Mitglied aufzuerlegen. Hierbei erlischt der Pfandbetrag und verbleibt dem Verein.
6. Das Verleihen von Bootshauschlüsseln untereinander, insbesondere an fremde Personen und solche Mitglieder, die nach Punkt 3 nicht berechtigt sind einen Schlüssel zu besitzen, ist nicht gestattet und zieht den Verlust des Schlüssels für den Verleiher nach sich unter Verlust des Pfandbetrages. Bei Beitragsrückstand von länger als 3 Monaten kann der Vorstand dem betreffenden Mitglied den Schlüssel entziehen und den Pfandbetrag zur Begleichung des Beitrages anrechnen.



Göttinger Paddler-Club e.V.

Hausordnung

7. Jeder der das Bootshausgelände und Bootshaus betritt, hat sich sportlich und fair im Sinne der Sportgemeinschaft und der Bootshausordnung zu verhalten. Für Veranstaltungen kann das Haus gegen Entgelt von Vereinsmitgliedern gemietet werden.
8. Das Bootshausgelände, das Bootshaus und seine Einrichtungen sind zu schonen und stets sauber zu halten. Die Küche ist nach dem Zubereiten von Speisen oder Getränken zu reinigen, dieses gilt auch für die dabei benutzten Gegenstände wie Gläser, Kaffeegeschirr u.a.. Reinigungsarbeiten nach einer Feier sind am folgenden Tage bis 12.00 Uhr abzuschließen. Die Mitglieder und Gäste haften für etwaige Beschädigungen. Der Verein kann solche Beschädigungen auf Kosten des betreffenden Mitgliedes instand setzen lassen.
9. Jedes Mitglied hat das Bootshausgelände und Bootshaus im sauberen Zustand zu verlassen. Papier und Abfälle sind aufzulesen und in die Abfallbehälter zu bringen. Tagesräume, Umkleieräume, Flure, Treppen, Bootsraum und Toiletten werden in Gemeinschaftsarbeit sauber gehalten. Die Personen die das Hausrecht ausüben, können die Säuberung, wenn sie notwendig ist, veranlassen. Den dafür eingesetzten Mitgliedern ist die nötige Unterstützung zu gewähren.
10. Die Benutzung von elektrischen Geräten jeder Art ist nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet. Mit dem Strom, Gas und Wasser ist sparsam umzugehen.
11. Kochen innerhalb des Bootshauses ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle gestattet. In allen anderen Räumen ist das Kochen untersagt.
12. Wegen Feuergefahr ist das Rauchen innerhalb des Bootshauses, außer in den Tagesräumen, grundsätzlich nicht gestattet. Das Hantieren mit offenem Licht, Feuer (Kocher, Petroleumofen und Lampen, Kerzen usw.) innerhalb des Bootshauses, insbesondere im Dachboden und in der Bootshalle ist verboten.
13. Die ausgelegten Zeitschriften und Bücher im Tagesraum dienen zur Information der Mitglieder, Entnahme von Zeitschriften ist nicht gestattet.
14. Eigenmächtige Umbauten innerhalb des Hauses, Anbringen von Kleiderhaken, Nägeln, Bildern, Kästen oder ähnlichen ist nicht gestattet, sie bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
15. Sämtliche Räume sind nach Benutzung stets zu schließen, ebenso ist darauf zu achten, dass die Fenster und Fensterläden geschlossen sind.
16. Das Übernachten auf dem Bootshausgelände und im Bootshaus ist nur mit Genehmigung eines der hausrechtsausübenden Vorstandsmitglieder gestattet.
17. Das Mitbringen von Hunden ist wegen der Verunreinigung der Platzanlage und der bestehenden Gefahr für Kinder nicht gestattet.
18. Das Bootshausgelände darf mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden, jegliches Parken und Abstellen ist verboten. Dies gilt auch für Kfz-Anhänger jeglicher Art, ausgenommen vereinseigene Spezial-Anhänger für Sportboote. Fahrräder dürfen auf dem Bootshausgelände nur geschoben werden.



Einstellen von Booten

19. Das Einstellen von Booten in die Bootshalle geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Jegliche Haftung bei Beschädigungen, Diebstahl, Feuer, usw. wird vom Verein abgelehnt.
20. Das Einstellen von Booten hat nur in die vom Bootshauswart angewiesene Box zu erfolgen. Eine Liste der Benutzer der Bootsboxen wird vom Bootshauswart geführt und ausgehändigt.
21. Bootszubehör kann auf dem Dachboden über der Bootshalle in ordentlichem Zustand abgestellt werden (Bootswagen, Zelte etc.). Auf keinen Fall dürfen diese Gegenstände in die Umkleieräume oder andere Räume gehängt werden.
22. Die Herausgabe und Benutzung vereinseigener Boote ist nur den Sportwarten oder den Mitgliedern der Sportmannschaften gestattet, die im Einvernehmen mit dem Vorstand vom Sportwart festgelegt werden. Diese müssen im Aushang bekannt gemacht werden.
23. Das Trocknen von Bootshäuten, Zelten, Luftmatratzen, Decken usw. hat entweder auf dem Rasen vor dem Bootshaus oder aber auf dem Dachboden über der Bootshalle zu erfolgen.

Abschluss

24. Zum Zwecke der Erhaltung des Geländes und des Bootshauses ist der Vorstand berechtigt, Arbeitsstunden festzulegen, um Reparaturen, Schäden, Ausbauten usw. in eigener Arbeit durchzuführen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich an diesen Arbeitsstunden zu beteiligen.
25. Die Bootshausordnung ist ein Zusatz zur Vereinssatzung und damit rechtskräftig. Sie wurde genehmigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Göttingen, den 18. April 1991